Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 20 (1942)

Heft: 1

Artikel: Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartments über Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung "Für das Alter" vom 14. Jan. 1942

Autor: Stampfli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-721722

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kantone haben für die einzelnen Klassen von bezugsberechtigten Greisen, Witwen und Waisen hinsichtlich der Fürsorgebeiträge Mindestansätze aufzustellen, die nur in besondern Fällen unterschritten werden dürfen. Die Mindestansätze sind in der Regel in die kantonalen Ausführungsvorschriften aufzunehmen. Die Mindestansätze bedürfen jedoch in allen Fällen der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Art. 14 entspricht Art. 9 des bisherigen Bundesbeschlusses. Art. 15 und 16 handeln von der Karenzfrist, unter Präzisierung der bisherigen Vorschriften.

Die Organisation der Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch die Kantone ist in den Art. 17—25 in Anlehnung an die bisher geltenden Vorschriften geordnet. Während die Kantone bisher ihre Beihilfen in der Regel vierteljährlich, mindestens halbjährlich auszurichten hatten, geht Art. 24 einen Schritt weiter:

Die Kantone haben die Fürsorgebeiträge wenigstens vierteljährlich auszurichten. Eine Ausnahme ist zulässig in Kantonen, wo die Fürsorgebeiträge des Bundes abwechslungsweise mit Leistungen aus kantonalen Altersversicherungen ausgerichtet werden.

Laut Art. 25 ist „gleichzeitiger Bezug der Fürsorgebeiträge ... und der Leistungen aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose durch den nämlichen Bezüger nicht gestattet".

Art. 26 enthält die Strafbestimmungen, die Art. 27 bis 32 regeln Vollzug und Gültigkeitsdauer des Bundesratsbeschlusses.

Ein Hauptvorzug der Neuregelung der Bundesaltersfürsorge liegt in der übersichtlicheren Gliederung der Materie, welche durch die Zusammenfassung der bisher auf zwei Erlasse — Bundesbeschluß vom 21. Juni 1939 und Verordnung I vom 1. September 1939 — verteilten Bestimmungen in einem Bundesratsbeschluß und die separate Neuordnung der Fürsorge für ältere Arbeitslose erleichtert worden ist.

Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter" vom 14. Jan. 1942.

Art. 1.

Der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter", mit Sitz in Zürich, wird vom 1. Januar 1942 bis 31. Dezember 1945 zur Gewährung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise ein Bundesbeitrag von jährlich 2,5 Millionen Franken ausgerichtet.

Art. 2.

Der Bundesbeitrag ist durch die Stiftung „Für das Alter" im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit gemäß den im Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941 über Alters- und Hinterlassenenfürsorge hinsichtlich der Gewährung von Fürsorge-

beiträgen an bedürftige Greise enthaltenen Bestimmungen zu verwenden.

Art. 3.

Die Kantone sind befugt, die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge den Kantonalkomitees der Schweizerischen Stiftung für das Alter zu übertragen.

In Kantonen, wo die Bundesmittel, die den Kantonen zufließen, sowie diejenigen, die der Stiftung „Für das Alter" vom Bunde überwiesen werden, getrennt verwaltet und verwendet werden, ist für gegenseitige Orientierung über die Fürsorgetätigkeit zu sorgen. Doppelte Gewährung von Fürsorgebeiträgen ist in der Regel zu vermeiden.

Art. 4.

Der Bundesbeitrag wird je zur Hälfte im Januar und auf 1. Juli dem Direktionskomitee der Stiftung ausbezahlt. Dieses hat ihn unter die kantonalen Stiftungskomitees zu verteilen. Der Bund vergütet keine Zinsen.

Der Bundesbeitrag ist je zur Hälfte nach Maßgabe der schweizerischen Wohnbevölkerung des einzelnen Kantons und nach Maßgabe der Anzahl der im Kanton wohnenden Personen schweizerischer Nationalität von über 65 Jahren zu verteilen.

Bei der Ermittlung der kantonalen Anteile hat das Direktionskomitee außerdem das vorjährige Sammlungsergebnis im betreffenden Kanton angemessen zu berücksichtigen. Der bezügliche Beschluß des Direktionskomitees unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Art. 5.

Die Kantonalkomitees haben Leitsätze aufzustellen mit Angabe der Unterstützungsansätze, welche mit dem Antrag des Direktionskomitees dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Sie haben die Fürsorgebeiträge mindestens vierteljährlich durch ihre Vertreter persönlich auszurichten.

Art. 6.

Der Durchführung der Altersfürsorge sind Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller zugrunde zu legen. Diese Verhältnisse sind periodisch zu überprüfen.

Die Organe der Stiftung haben zur Abklärung der im einzelnen Fall maßgebenden Verhältnisse Fragebogen aufzustellen. Diese sind mit dem Antrag des Direktionskomitees dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7.

Der beantwortete Fragebogen ist durch den Gesuchsteller oder seinen gesetzlichen Vertreter eigenhändig zu unterzeichnen.

Die gemachten Angaben sind, soweit überprüfbar, in Zweifelsfällen als den Tatsachen entsprechend, amtlich zu bescheinigen. Der vorschriftsgemäß ausgefüllte Fragebogen gilt als Gesuch.

Art. 8.

Fürsorgebeiträge dürfen nur an bedürftige Personen schweizerischer Nationalität gewährt werden, die im Kanton ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Dabei sind Angehörige anderer Kantone den Kantonsangehörigen gleichzustellen.

Die Kantonalkomitees haben der kantonalen Zentralstelle für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge alle erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen, insbesondere ein Verzeichnis aller Bezugsberechtigten und der diesen gewährten Fürsorgebeiträge zuzustellen.

Art. 9.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement übt die Aufsicht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch die Stiftung aus. Jahresbericht und -rechnung des Direktionskomitees, denen Kopien der Rechnungs- und Tätigkeitsberichte der Kantonalkomitees beizufügen sind, bedürfen der Genehmigung des Bundesrates; desgleichen Beschlüsse allgemeiner Natur der Stiftung über die Durchführung der Altersfürsorge.

Das Direktionskomitee und die Kantonalkomitees haben jährlich nach einem durch das Bundesamt für Sozialversicherung zu genehmigenden Erhebungsbogen einen statistischen Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages einzureichen.

Art. 10.

Der Bundesrat bestellt drei Vertreter in das Direktionskomitee der Stiftung „Für das Alter". Diesen stehen die gleichen Rechte zu wie den übrigen Mitgliedern des Komitees. Die Stiftungsorgane haben ihnen zuhanden des Bundesrates auf Verlangen über alle die Tätigkeit der Stiftung betreffenden Vorgänge Aufschluß zu erteilen.

Der Bundesrat behält sich vor, das Rechnungswesen und die Geschäftstätigkeit der Stiftung „Für das Alter" jederzeit nachprüfen zu lassen.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, einen Vertreter in das Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter" abzuordnen.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verkehrt mit der Stiftung „Für das Alter" (Direktionskomitee) durch Vermittlung des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Art. 11.

Diese Verfügung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1942 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 1. September 1939 über die Gewährung eines Bundesbeitrages

an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter" zur Unterstützung bedürftiger Greise außer Kraft.

Das Bundesamt für Sozialversicherung ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 14. Januar 1942.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Stampfli.

Freie Plätze in Anstalten - Places libres

Altersasyle — Asiles de vieillards.

	Kostgeld Prix de pension Fr.	Greise vieux	Greisinnen vieilles
a. Kantonale Asyle — Asiles cantonaux.			
Asile Beauregard (Neuchâtel)	Min. 2.10 p. j.	2	
Sol. kant. Altersheim, Solothurn	100-130 m.	3 od.	3
b. Bezirksasyle — Asiles régionaux.			
Bezirksaltersheim Büren a. A.	3-5 t.	2	2
Hospice de vieillards de l'Ajoie St-Ursanne (Berne)	490 p. a.	4	6
c. Gemeindeasyle — Asiles communaux.			
Altersasyl z. Lamm, Ob. Rebgasse 16, Basel	4 t.	4	4
Altersasyl der Gemeinde Pfäffikon (Zch.)	100-110 m.	2 od.	2
Altersheim der Ortsgemeinde Rheineck	3-3.50 t.	1 od.	1
Altersheim Wangensbach, Küsnacht	4.25-7 t.	1 Ehepaar	
Altersheim Wädenswil	1600—1900 j.	1	1
Asile des vieillards Dombresson (Neuch.)	70 p. M.		3
Altersheim Arbon	1.80—2.60 t.	1	1
Burgerheim Thun	4-5 t.	3	3
Altersheim Schwanden	2.50-3.80 t.	2	2
Pfrundhaus Glarus	1400-2400 j.	1 od.	1
d. Andere wohltätige Asyle — Autres asiles de bienfaisance.			
Altersheim Bunt-Wattwil (St. G.)	3.85-4.50 t.	2 od.	2
Altersheim Brunnmatt Liestal	5-5.50 t.	2	—
Altersheim Gontenbad b. Appenzell	3-4 t.	2	2
Altersheim Rigahaus Chur	5-7 t.	3	3
Alters- u. Erholungsheim Kreuzstift, Schänis	4-6 t.	3	—
Alters- u. Erholungsheim Nidwalden, Stans	3.50	2 od.	2
Alters- u. Ferienheim Schloß Hauptwil (Thg).	3.50-6 t.	—	1
Alters- und Erholungsheim „Tigelberg", Berneck	4 t.	1	1
Ricovero S. Rocco, Morbio Inferiore (Tic.)	2-2.50 p. j.	—	3
Asilo Luigi Rossi, Capolago (Ticino)	2 p. j.	—	2
Evang. Altersheim Churfirsten, Neßlau	3-5 t.	1 od.	1
Evang. Talasyl, Ilanz	3-6 t.	2 od.	2
Ricovero Immacolata, Roveredo (Grigioni)	1.50-3 p. j.	10	20
e. Private Asyle — Asiles privés.			
Privat-Altersheim Heimgarten, Bülach	2.80 t.	2	1
Altersheim „Athies", Bülach (Zch.)	3-4 t.	1	1
Altersheim Bachenbülach (Zch.)	3.50 t.	1	1
Altersheim Jonatal, Wald (Zch.)	2.50-3 t.	2 od.	2
Privat-Altersheim „Sonnhalde", Boppelsen	3-4.50 t.	1	2